

## HONORARVEREINBARUNG

Ich (Wir),

---

verpflichte(n) mich (uns) zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen gemäss geltenden liechtensteinischen Rechtsanwaltsstarifen oder gemäss gesonderter Vereinbarung, mindestens jedoch CHF 500.00 pro Stunde für Partner-Rechtsanwälte, CHF 440.00 für Rechtsanwälte, CHF 320.00 für juristische Mitarbeiter, CHF 150.00 für Arbeiten durch die Buchhaltung sowie CHF 120.00 für Sekretariatsarbeiten (zuzügl. der jeweils gültigen Mwst.) unabhängig davon, ob ein allfälliger Kostenersatz geringer ausfällt. Mehrere in derselben Angelegenheit auftragserteilende Vollmachtgeber haften für die Bezahlung des in dieser Sache anfallenden Honorars solidarisch.

Weiters verpflichte(n) ich mich (wir uns) zur Bezahlung einer 3%igen Kostenpauschale für Porti, Kopien, Archivierung, Telefon, etc. Fahrtspesen werden als Barauslagen zu 70 Rp. / Kilometer verrechnet.

Der Auftragnehmer/Bevollmächtigte haftet für alle bei Ausführung eines Auftrags verschuldeten Schäden für das gesamte Auftragsverhältnis beschränkt bis zu einer Höhe von CHF 2 Mio. Eine Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen, sodass die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt ist.

Ich (wir) stimme(n) zu, dass meine (unsere) persönlichen Daten (Namen, Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummer, etc.) sowie digital oder analog übermittelte Unterlagen automationsgestützt bearbeitet und gespeichert (eingescannt) werden dürfen. Diese Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden und gilt auch für die Datenverarbeitung durch den Schatzmann Heeb Trust reg. (Betriebsgesellschaft). Durch den Widerruf wird die Rechtmässigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Es gilt das Rechtsanwaltsgeheimnis.

Ich (wir) erteile(n) darüber hinaus explizit die Ermächtigung und ausdrückliche Zustimmung, dass mit mir (uns) und mit Dritten via Email kommuniziert werden kann und darf. Ich (Wir) bin (sind) uns bewusst, dass der Einsatz von elektronischer Kommunikation Risiken in sich birgt und dass die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.

Auf diese Honorarvereinbarung ist Liechtensteinisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Honorarvereinbarung oder um den Bestand derselben ist ausschliesslich Vaduz. Der Vollmachtgeber kann auch an jedem anderen für ihn zuständigen Gericht belangt werden.

---

Ort, Datum

---

Mandant